

helm Zachariae. (L. S.) Ferdinand Schambach für Schwarzb.-Kudolstadt und Sondershausen. (L. S.) Franz Alexander von Campe. (L. S.) Bernhard Meyer. (L. S.) Ferdinand Schambach für Keuß älterer und jüngerer Linie. (L. S.) Dr. jur. August von Volkog. (L. S.) Georg Heinrich Diers.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen contrahirenden Regierungen ratificirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 5 die Regierungen

- 1) von Oesterreich mittels Erklärung vom 27. October d. J.
- 2) von Württemberg mittels Erklärung vom 19. September d. J.
- 3) von Nassau mittels Erklärung vom 25. September d. J.
- 4) von Waldeck mittels Erklärung vom 15. August d. J. sowie
- 5) die freie Stadt Lübeck mittels Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Kudolstadt, den 11. November 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Vertrag.

№ XLIX. Gesetz

über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vom 15. Nov. 1853.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen hiermit was folgt:

Artikel I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit bedingenden Handels-Vertrages, die Vergehen wider die Zollgesetze des Fürstenthums unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbotte zuwidert, ein- aus- oder durchzu-